



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.123 RRB 1968/1898**

Titel                       **Baulinien.**

Datum                     16.05.1968

P.                         917

[p. 917] Am 28. August 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 24. April 1963 und 24. Mai 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für den projektierten Fussweg am rechten Limmatufer zwischen Höggerbrücke und Grossmannstrasse, Quartier Höngg.

Die Referendumsfrist ist am 21. Mai 1963 unbenützt abgelaufen. Auf die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer vom 17. September 1963 gingen 11 Rekurse ein. Mit Entscheid vom 9. Oktober 1964 hiess der Bezirksrat einen Rekurs gut, während er die übrigen 10 Rekurse abwies. Einer der unterlegenen Rekurrenten zog die Steitsache an den Regierungsrat weiter. Mit Beschluss Nr. 4298 vom 10. November 1966 hat auch der Regierungsrat diesen Rekurs abgewiesen.

In der Folge setzte der Gemeinderat am 24. Mai 1967 eine Abänderung der Baulinien fest, welche dem vom Bezirksrat gutgeheissenen Rekurs Rechnung trägt. Die Referendums- und Rekursfrist für diese Abänderung sind unbenützt abgelaufen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. August 1967 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Die Ausführungen des Stadtrates in seinen Weisungen an den Gemeinderat vom 1. März 1963 und 16. Februar 1967 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. April 1963 und 24. Mai 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für den projektierten Fussweg am rechten Limmatufer zwischen Höggerbrücke und Grossmannstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.05.2017]